Altenburg, 23.10.2025

Az.: K 34/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch,	10:00 Uhr	NG 105, Sitzungs-	Amtsgericht Altenburg, Burgstraße
11.02.2026		saal	11, 04600 Altenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Zschernitzsch

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Zschernitzsch	· ·	Gebäude- und Frei- fläche	Am Wehr 75	465	150 BV 1

Eingetragen im Grundbuch von Zschernitzsch

Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem Grundstück an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
2	Zschernitzsch	,	Gebäude- und Frei- fläche	Am Wehr 75	465	151 BV 1

Zusatz zu lfd.Nr. 2: Grundstücksgrundbuch von Zschernitzsch Blatt 150

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

ehemaliges Bahnwärterhäuschen, Wohnfläche ca. 95 qm. geringfügiger Grenzüberbau durch

Schuppen/Überdachung, eigen genutzt;

<u>Verkehrswert:</u> 800,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

;

<u>Verkehrswert:</u> 1,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden. Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 12.02.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, <u>bereits drei Wochen vor dem Termin</u> eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Kuppe Rechtspflegerin